

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Mai 2017

Nr. 2017/915

KR.Nr. I 0031/2017 (VWD)

Interpellation Felix Lang (Grüne, Lostorf): Verwaltungsinterner Untersuchungsbericht vom 22. Februar 2017 zum Tierschutzfall Boningen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Feststellungen

Der involvierten unabhängigen Fachperson, Prof. Dr. med. vet. Michael Hässig, wurde die relevante Tatsache, dass bereits ab Oktober 2014 keine Meldungen mehr von diesem Betrieb an die Tierdatenbank gemacht wurden, vorenthalten. Ebenfalls wurde ihm die Fotodokumentation des grausigen Fundes bei der Aufdeckung nicht zur Verfügung gestellt. Ebenfalls wusste er nicht, dass die Strohproben aus der Liege-/Lauffläche der Tiere, worin Botulinum Neurotoxin C/D nachgewiesen wurde, erst nach der Abräumung der Tierkadaver gemacht wurden. Beim Abtransport zerfielen einzelne Kadaver förmlich und hinterliessen ein Geschmier von Fellresten und Knochen am Ort des Geschehens.

Dies hinterlässt automatisch den Eindruck, dass der Professor diesem Bericht vor allem den Schein von Unabhängigkeit, Fachlichkeit und Glaubwürdigkeit geben musste. Das ist Manipulation der Medien und der Bevölkerung.

Veterinärdienst verpasst durch grobfahrlässige schludrige Kontrolle Ende Juni 2015 die vorzeitige Aufdeckung und somit Rettung der damals noch lebenden 12 Rinder/Kühe

Ende Juni 2015 wurden innert drei Tagen nach einer Tierschutzmeldung (27.6.2015) eine unangemeldete Kontrolle und eine entsprechende Fallbearbeitung durch den Veterinärdienst durchgeführt. Dabei wird im Bericht nicht bestätigt, dass keine systemischen Mängel erkannt wurden. Ebenfalls fehlt die Bestätigung einer Überprüfung eines Abgleichs vom aktuellen Stand der Tierdatenbank, obwohl Tiere mit fehlenden Ohrmarken festgestellt wurden. Wäre bei dieser Kontrolle ein Abgleich gemacht worden, hätte man einerseits auf den systemischen Mangel der fehlenden Meldungen seit Oktober 2014 und auf die bereits zu diesem Zeitpunkt verendeten und im Miststock vergrabenen Tiere aufmerksam werden müssen. Zudem fehlte bei dieser Kontrolle offensichtlich der zwingende Gesamtüberblick. Da dieser Betrieb ein BTS/Raus Betrieb war (während Vegetationszeit täglich Weide), hätte diese Kontrolle aufdecken müssen, dass diese Tiere den ganzen Sommer nie auf den Weiden waren. Die Weiden wurden auch sichtbar nicht anderweitig genutzt oder gepflegt. (Zeuge: Hummel Heinrich, Viehhändler, Banackerstrasse 2, 4617 Gunzgen/SO). Dieser systemische Mangel wurde offenbar "übersehen".

Fazit: Die Kontrolle vom Veterinärdienst Ende Juni 2015 (nach einer Tierschutzmeldung) muss gravierend mangelhaft gewesen sein. Nach den im Bericht festgehaltenen Fakten und der Aussage Heinrich Hummels, hätte die Kontrolle Ende Juni 2015 vom Veterinärdienst zwingend zur höchsten Risikoeinstufung, ja sogar zu einem Tierhalteverbot (Aufdeckung der Kadaver im Miststock) führen müssen. Drei deutliche systemische Mängel (keine Meldungen an Tierdatenbank seit Oktober 2014, kein Weidegang der Tiere und wiederholt mangelnde Klauenpflege) wären

bei einer seriösen Kontrolle erkannt worden und hätten das nachfolgende Tierschutzdrama verhindern können.

Skandalöser Systemfehler im Kontrollsystem wird im Bericht ignoriert

Bei der unangemeldeten Kontrolle Ende Juni 2015 wurden auch wiederholt Mängel bei der Klauenpflege festgestellt und trotzdem führte deren Fallbearbeitung nicht zu einer Risikoeinstufung. Die Begründung dazu (Zitat aus dem Bericht): "Die Resultate aus der Fallbearbeitung finden keinen Eingang ins risikobasierte Kontrollsystem. Entsprechend ist es nicht zu einer Risikoeinstufung gekommen". Dass ein Kontrollsystem mit einem solch skandalösen Systemfehler nach einem derartigen Tierschutzfall und dessen Aufarbeitung vom Chef des kantonalen Rechtsdienstes des Volkswirtschaftsdepartementes über alle Zweifel erhaben als zweckmässig verteidigt wird, ist unbegreiflich.

Unmögliche Terminologie der letzten Monate vor Aufdeckung

Am 24. Februar 2016 war laut BTS/Raus Kontrolle alles in Ordnung. Die seit Oktober 2014 fehlenden Meldungen an die Tierdatenbank wurden wieder nicht aufgedeckt. Es wurden keine Tiere vermisst. Vier bis sechs Kadaver sind laut Bericht zu diesem Zeitpunkt im Miststock vergraben. Dies entsprach rund einem Fünftel der ganzen Herde. Der Bericht mutmasst: Ab März 16 sterben unmittelbar nach der Kontrolle innert drei bis vier Monaten 12 Tiere. Dies ist so gar nicht möglich. Die Zeitspanne vom 24.2.2016 bis Aufdeckung am 28.5.2016 beträgt drei Monate und vier Tage. Es ist äusserst fragwürdig, ob das Zeitfenster zwischen letzter Kontrolle und Aufdeckung von drei Monaten und vier Tagen für das beschriebene Szenario reicht.

Nervengift Botulinum Neurotoxin C/D sollte Veterinärdienst weisswaschen

Zur Begründung, dass 12 Tiere innert kurzer Zeit nach der Kontrolle vom 24.2.2016 verendeten, wird als wahrscheinlichster Verlauf die Vergiftung der Tiere durch mit Botulinum Neurotoxin C/D kontaminiertes Stroh vermutet. Dieser beschriebene wahrscheinlichste Verlauf ist aber in der Zeit von drei Monaten höchst fragwürdig. Selbst wenn unmittelbar nach dem Kontrolltag ein Tier (warum auch immer) verendete und im Stall liegengelassen wurde, muss sich in diesem Kadaver zuerst Botulinum Neurotoxin C/D entwickeln und danach das Stroh kontaminieren und von den anderen Tieren gefressen werden. Zudem deutet der vorgefundene Verwesungsgrad der Tiere auf eine längere Frist hin. Und wie kontaminieren die nur in luftdichten Bereichen innerhalb der Kadaver sich bildenden Toxine das umliegende Stroh? Für diese Frage gibt es eine plausible Erklärung: Diese Proben wurden erst nach dem Abtransport der Kadaver genommen. Da einzelne Kadaver beim Abtransport förmlich auseinanderfielen und ein Geschmier von Fellresten und Knochen zurückblieb, ist es naheliegend, dass das Stroh beim Abtransport der Kadaver kontaminiert wurde. Die Theorie mit dem Nervengift ist somit sehr zweifelhaft. Es scheint viel mehr, dass das Nervengift eine willkommene Begründung lieferte, um das schnelle Verenden der Tiere nach dem Kontrolltag vom 24.2.2016 erklären zu können. Viel wahrscheinlicher erscheint, dass diese Kontrolle sehr mangelhaft war und es bereits weitere, zum Beispiel unter grosszügig eingestreutem Stroh, versteckte Kadaver gab.

Im Bericht nicht dokumentierte Hinweise und Ereignisse

Winter 2015/2016 (vermutlich Januar): Ein gegenüber Menschen sehr scheues ausgebüxtes Rind führt zu einem Polizeieinsatz. Das Rind ist zudem in einem abgemagerten Zustand. (Zeugen können namentlich genannt werden).

Am 30. Juni 2013 wird ein Kontrolleur (Name bekannt) der AgroControl GmbH von einer Bäuerin aus Boningen (Name bekannt) im persönlichen Gespräch eindringlich aufgefordert, diesen Betrieb genau unter die Lupe zu nehmen. Am 12. Juli 2015 dasselbe (auch gleiche Personen) nochmals.

Um den 12./13. Februar 2016 meldet Hummel Heinrich, Viehhändler, Banackerstrasse 2, 4617 Gunzgen telefonisch beim Veterinärdienst katastrophale Zustände auf einem Betrieb in Boningen. Er wird gefragt, ob es sich um den Betrieb von Familie X handelt. Heinrich Hummel bestätigt und bittet eindringlich zu reagieren. Die Kantonstierärztin bestätigt, dass der Betrieb bereits bekannt sei. Herr Hummel wird nie aufgefordert diese Meldung schriftlich einzureichen. Die Kantonstierärztin kennt Herrn Hummel persönlich und musste wissen, dass eine Meldung von ihm sicher sehr ernst zu nehmen ist. Es ist davon auszugehen, dass es noch mehr solche Hinweise/Meldungen gab, die nicht dokumentiert wurden.

Eine sehr tendenziöse einseitige Verteidigungsschrift für den Veterinärdienst

Fazit: Dieser Bericht ist eine sehr tendenziöse Verteidigungsschrift für den Veterinärdienst und die involvierte Kontrollorganisation. Fakten, die der Verteidigung nicht dienlich sind, werden einerseits dem unabhängigen Experten vorenthalten und/oder bei der Beurteilung "vergessen".

Mutmassungen werden so zurechtgebogen, dass sie der Verteidigung des Veterinärdienstes dienen. Die Theorie vom schnellen Tod der Rinder durch Botulismus basiert auf einer fragwürdigen Strohprobe. Stichhaltige Indizien dazu fehlen. Für Bäuerinnen und Bauern wie auch für die Bevölkerung, insbesondere von Boningen und Umgebung, sind mit diesem Bericht die Schlamassel und die Unglaubwürdigkeit des Veterinärdienstes noch grösser geworden.

Falsche Anspielungen

Mit einer Zwischenbemerkung während der Medienkonferenz versuchte der Chef Rechtsdienst vom Volkswirtschaftsdepartement, Peter Studer, die Kritik gegenüber dem Veterinärdienst und einem parlamentarischen Vorstoss gegen überbordende Kontrollen und Bürokratie, gegeneinander auszuspielen. Diese politisch äusserst unkorrekte Anspielung eines Chefbeamten ist mit aller Deutlichkeit zurückzuweisen. Als Fraktionssprecher der Grünen unterstützte ich damals die Stossrichtung der Forderungen der angesprochenen Interpellation von Beat Künzli SVP. Dies steht in keinem Widerspruch zur Kritik am Veterinärdienst. Es braucht weder mehr Kontrollen noch mehr Bürokratie. Unverdächtige Betriebe könnten weniger kontrolliert werden. Bei verdächtigen Betrieben, insbesondere in Bezug auf Mängel beim Tierwohl, muss ein umfassendes professionelles Risikomanagement greifen. Die unverhältnismässige Kontrolljagd auf fehlende Zentimeter und fehlende "Kreuzli" soll dem gesunden Augenmass für das Tierwohl weichen.

Die Regierung wird gebeten, nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Warum wurden dem unabhängigen Experten folgende Informationen nicht zur Verfügung gestellt: Seit Oktober 2014 keine Tierdatenbankmeldungen; Fotodokumentation der aufgefundenen Kadaver; Untersuchungsbericht des eingeschläferten Tieres kurz nach der Aufdeckung; Zeitpunkt und Umstände der Probeentnahme, die zum Nachweis von Nervengift führte?
2. Wie ist erklärbar, dass bei der unangemeldeten Kontrolle Ende Juni 2015 (innert drei Tagen von Tierschutzmeldung vom 27.6.2015) die beiden systemischen Mängel, fehlende Aktualität der Tierdatenbank, kein Weidegang (BTS/RAUS), nicht erfasst wurden? Wie kommt es, dass dieser Kontrollmangel im Bericht nicht kritisiert wird?
3. Warum wird im Bericht der Systemfehler, kein Eingang der Resultate von Fallbearbeitungen in das risikobasierte Kontrollsystem, nicht beim Namen genannt und unter Empfehlungen nicht als Optimierungsvorschlag thematisiert?

4.

a) Wie wurde die Aussage, die 12 Tiere seien zwischen drei und vier Monaten verendet eruiert? Gab es dazu veterinär-pathologische Untersuchungen? Wenn ja, mit was für Resultaten? Wenn nein, warum nicht?

b) Wie ist die Terminologie, die 12 Tiere seien innert drei bis vier Monaten verendet, zwischen 24.2.2016 und 28.5.2016, zu erklären?

c) Nach dem Abräumen der Kadaver blieben teilweise blanke Knochen zurück. Wurde abgeklärt, wie viel Zeit (Winterzeit) es unter den gegebenen Verhältnissen für einen solch fortgeschrittenen Verwesungsgrad braucht? Wenn ja, mit welchem Resultat? Wenn nein, warum nicht? Wie ist die allgemeingültige Antwort für Rinder/Kühe?

5. Bei der Aufdeckung am 28.5.2016 musste ein Tier eingeschläfert werden. Was war der medizinische Befund/Grund dafür? Gab es klare Anzeichen von Botulismus?

6. Im Bericht sind die mindestens drei oben erwähnten Tierschutzmeldungen/Hinweise nicht dokumentiert. Warum nicht?

7. Ist es rechtlich nicht sehr fragwürdig, mündliche, telefonische Tierschutzmeldungen schriftlich zu verlangen? Gilt eine Tierschutzmeldung nicht als Verdacht auf ein Officialdelikt, dem die Behörde nachgehen muss?

8. Wie verhältnismässig betrachtet die Regierung, in Anbetracht des emotionalen grossen öffentlichen Interesses, eine unabhängige Administrativuntersuchung (ausserkantonale/r Expert*in mit Ausschuss kantonsrätliche Kommission) zum Fall selber und dessen verwaltungsinterne Untersuchung? Sollte im gleichen Kontext und im Sinn des Öffentlichkeitsprinzips der Bericht nicht vollständig (anonymisiert, aber nicht in ganzen Passagen zensiert) veröffentlicht werden? Das würde helfen, die Tätigkeit des Kontrolldienstes und auch des VetD besser einschätzen zu können. Namen sind nicht zu veröffentlichen, aber alle Handlungen und Feststellungen.

2. Von Interpellant Felix Lang am 14. April 2017 nachgereichte Konkretisierung einzelner Fakten in Interpellation Felix Lang (Grüne, Lostorf): Verwaltungsinterner Untersuchungsbericht vom 22.3.17 (recte: 22.2.17) zum Tierschutzfall Boningen

Auf der ersten Seite (ab ca. Mitte) hielt ich in der Interpellation folgendes fest: (kursiv)

Zudem fehlte bei dieser Kontrolle offensichtlich der zwingende Gesamtüberblick. Da dieser Betrieb ein BTS/Raus Betrieb war (während Vegetationszeit täglich Weide), hätte diese Kontrolle aufdecken müssen, dass diese Tiere den ganzen Sommer nie auf den Weiden waren. Die Weiden wurden auch sichtbar nicht anderweitig genutzt oder gepflegt. (Zeuge: Hummel Heinrich, Viehhändler Banackerstrasse 2, 4617 Gunzgen/SO) Dieser systemische Mangel wurde offenbar "übersehen".

Fazit: Die Kontrolle vom Veterinärdienst Ende Juni 15 (nach einer Tierschutzmeldung) muss gravierend mangelhaft gewesen sein. Nach den im Bericht festgehaltenen Fakten und der Aussage Heinrich Hummels, hätte die Kontrolle Ende Juni 15 vom Veterinärdienst zwingend zur höchsten Risikoeinstufung, ja sogar zu einem Tierhalteverbot (Aufdeckung der Kadaver im Miststock), führen müssen. Drei deutliche systemische Mängel (keine Meldungen an Tierdatenbank seit Oktober 14, kein Weidegang der Tiere und wiederholt mangelnde Klauenpflege) wären bei einer

seriösen Kontrolle erkannt worden und hätten das nachfolgende Tierschutzdrama verhindern können.

Nachdem mir nun ein Nachbar die Fotos die er damals dem Veterinärdienst zur Verfügung gestellt hat ebenfalls zugesandt hat müssen zwei Sachen berichtigt werden.

1. Die Behauptung die Tiere wären den ganzen Sommer nie auf der Weide gewesen ist so nicht richtig. Die Fotos vom Juni 15 zeigen die Tiere auf einer Weide. Die Tiere waren aber sicher ungenügend und nur selten auf der Weide, da offensichtlich nur die Weide in unmittelbarer Nähe der Stallung genutzt wurde. Die meisten Weideflächen blieben, wie vom genannten Viehhändler bezeugt, ungenutzt und ungepflegt. Dies hätte Ende Juni 15 auch so erkannt werden müssen.

2. Die Ende Juni 15 vom Veterinärdienst laut Untersuchungsbericht festgestellte mangelnde Klauenpflege ist so sehr beschönigend dargestellt. Die Fotos zeigen ganz klar mindestens einen neuen Fall von schrecklichen Pantoffelklauen. Auch ein Tier, welches ein Jahr zuvor Pantoffelklauen hatte ist als Folge davon mit "zurechtgeschnittenen" deformierten Klauen gut wieder zu erkennen. Da diese Fotos ebenfalls dem unabhängigen Experten nicht zur Verfügung gestellt wurden, stellt sich die Frage der aktiven Vertuschung von Seite der Verwaltung und Veterinärdienst.

3. Begründung (Vorstosstext)

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Vorbemerkungen

Im Interpellationstext werden diverse Feststellungen gemacht, Vermutungen angestellt, Rückschlüsse gezogen und Wertungen vorgenommen, welche weit über die in der Interpellation gestellten Fragen hinausgehen. Die vorliegende Interpellationsantwort beschränkt sich ausschliesslich auf die Beantwortung der in der Interpellation gestellten Fragen. Auf die Feststellungen, Vermutungen, Rückschlüsse und Wertungen im übrigen Interpellationstext wird in der Interpellationsantwort nur soweit eingegangen, als dies zur Beantwortung der in der Interpellation gestellten Fragen dient. Demnach werden die übrigen Ausführungen in der Interpellation vorliegend weder bestritten noch als richtig anerkannt.

In der Folge des am 28. Mai 2016 im Rahmen eines Augenscheins der Polizei Kanton Solothurn zusammen mit dem Amtstierarzt gestützt auf eine Meldung einer Privatperson entdeckten Tierschutzfalls in Boningen wurde der Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartementes mit der Untersuchung der Rolle des Veterinärdienstes in dieser Angelegenheit betraut. Es handelt sich dabei um eine auf der Aufsichtspflicht des Regierungsrates gründende verwaltungsinterne Untersuchung. Gegenstand dieser Untersuchung war es, zu klären, ob die Vorgehensweise der Mitarbeitenden des Veterinärdienstes im Fall Boningen den gesetzlichen Anforderungen und übergeordneten Anweisungen entsprach und ob seitens der Mitarbeitenden des Veterinärdienstes allenfalls Dienstpflichten verletzt wurden.

Klar von dieser verwaltungsinternen Untersuchung zu unterscheiden sind sowohl das von der Staatsanwaltschaft Solothurn geführte strafrechtliche Verfahren gegen den Landwirt als auch das bereits rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungsverfahren des Veterinärdienstes. Ebenfalls nicht Gegenstand der verwaltungsinternen Untersuchung war die Klärung einer allfälligen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden des Veterinärdienstes. Diese fällt ebenfalls in die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden. Gegen Mitarbeitende des Veterinärdienstes wurde kein Strafverfahren eröffnet.

Die verwaltungsinterne Untersuchung wurde vom beauftragten Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartementes mit der nötigen Objektivität und Sorgfalt geführt, die von einer Aufsichtsbehörde erwartet wird. Die Rekonstruktion des Sachverhalts stützte sich auf die einschlägigen Akten des Veterinärdienstes, die von der Staatsanwaltschaft beigezogenen Untersuchungsakten und letztlich auf die Aussagen der im Rahmen der verwaltungsinternen Untersuchung befragten Mitarbeitenden des Veterinärdienstes. Die aufsichtsrechtliche Würdigung der Untersuchungsergebnisse oblag dem mit der Untersuchung betrauten Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartementes.

Soweit sich entscheid-relevante Untersuchungsergebnisse nicht direkt auf die Akten des Veterinärdienstes oder die beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft, sondern lediglich auf Aussagen und Beurteilungen der Mitarbeitenden des Veterinärdienstes abstützen liessen, wurde zu deren Plausibilisierung die Meinung eines unabhängigen Experten in der Person von Herrn Prof. Dr. med. vet. Michael Hässig der Universität Zürich eingeholt. Aufgabe des Experten war es demnach nicht, eine aufsichtsrechtliche Gesamtwürdigung vorzunehmen. Diese oblag dem mit der Untersuchung betrauten Rechtsdienst.

Dem unabhängigen Experten wurde nebst dem entsprechenden Fragenkatalog u.a. der vom Veterinärdienst am 4. August 2016 erstellte tierpathologische Bericht ungeschwärtzt und in voller Länge, jedoch ohne die darin ausdrücklich aufgeführte Fotodokumentation und ohne die ebenfalls im Bericht ausdrücklich erwähnten Beilagen, zugestellt. Dem Experten wurde dabei ausdrücklich anboten, weitere Unterlagen, die aus seiner Sicht für die Beantwortung der Fragen als notwendig erachtet werden, zur Verfügung zu stellen. Sämtliche in Frage 1 aufgeführten Informationen waren dem tierpathologischen Bericht zu entnehmen. Weitere Unterlagen wurden vom Experten nicht eingefordert. Der Entwurf der vorliegenden Interpellationsantwort wurde dem Experten am 12. Mai 2017 zur Stellungnahme unterbreitet.

4.2 Zu den Fragen

4.2.1 Zu Frage 1:

Warum wurden dem unabhängigen Experten folgende Informationen nicht zur Verfügung gestellt: Seit Oktober 2014 keine Tierdatenbankmeldungen; Fotodokumentation der aufgefundenen Kadaver; Untersuchungsbericht des eingeschlaferten Tieres kurz nach der Aufdeckung; Zeitpunkt und Umstände der Probeentnahme, die zum Nachweis von Nervengift führte?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 4.1.

4.2.2 Zu Frage 2:

Wie ist erklärbar, dass bei der unangemeldeten Kontrolle Ende Juni 2015 (innert drei Tagen von Tierschutzmeldung vom 27.6.2015) die beiden systemischen Mängel, fehlende Aktualität der Tierdatenbank, kein Weidegang (BTS/RAUS), nicht erfasst wurden? Wie kommt es, dass dieser Kontrollmangel im Bericht nicht kritisiert wird?

Der Abgleich der Tierverkehrsdaten, d.h. der Abgleich, ob der Bestand auf dem Betrieb demjenigen in der Tierverkehrsdatenbank genau entspricht, ist Gegenstand der turnusgemäss stattfindenden veterinärrechtlichen Grundkontrollen im Rahmen des risikobasierten Kontrollsystems (siehe Ausführungen unter Ziffer 4.2.3).

Bei der unangemeldeten Kontrolle Ende Juni 2015 handelte es sich hingegen nicht um eine solche veterinärrechtliche Grundkontrolle, sondern um eine gezielte Spontankontrolle gestützt auf eine Tierschutzanzeige (sog. Fallbearbeitung). Diese Kontrolle konzentriert sich im Gegensatz zur breit angelegten Grundkontrolle auf die Überprüfung eines konkreten Tierschutzproblems

und – sofern die Kontrolle das Vorliegen eines solchen bestätigt – auf die möglichst rasche Wiederherstellung des Tierwohls. Eine systematische Überprüfung des Tierverkehrs anhand der Tierverkehrsdatenbank ist weder die gesetzliche Pflicht noch die Priorität einer solchen Kontrolle.

Trotzdem fand im Rahmen dieser Kontrolle eine Plausibilisierung der Bestandesgrösse gemäss Tierverkehrsdatenbank statt. Am Kontrolltag waren 22 Tiere auf dem Betrieb zu zählen, in der Tierverkehrsdatenbank waren zu diesem Zeitpunkt 20 registriert. Die Tierverkehrsdatenbank wird in der Regel nicht tagesaktuell geführt, wie auch Herr Prof. Hässig in seinem Gutachten mit Hinweis auf die im Rahmen der staatlichen BVD Eradikation festgestellte Fehlerrate von 30% der in der Datenbank eingetragenen Tierverkehrsdaten ausführt. Eine Abweichung von zwei zusätzlichen Tieren erscheint daher nicht als alarmierend.

Ebenfalls nicht Gegenstand einer solchen Kontrolle ist die Überprüfung der BTS/RAUS-Vorgaben. Diese wird im Rahmen spezieller BTS/RAUS-Kontrollen von einer speziell beauftragten Kontrollorganisation vorgenommen.

Der Veterinärdienst hat die Einhaltung von gesetzlichen Minimalvorschriften zum qualitativen und quantitativen Tierschutz zu beurteilen. Eine Haltung von Tieren der Rindergattung in einem Laufstall entspricht diesen vollumfänglich. Der fehlende Weidegang im Rahmen von BTS/RAUS ist somit kein systematischer Fehler im Sinne des Vollzuges der Tierschutzgesetzgebung.

4.2.3 Zu Frage 3:

Warum wird im Bericht der Systemfehler, kein Eingang der Resultate von Fallbearbeitungen in das risikobasierte Kontrollsystem, nicht beim Namen genannt und unter Empfehlungen nicht als Optimierungsvorschlag thematisiert?

Die Ausgestaltung des risikobasierten Kontrollsystems sowie des Fallbearbeitungssystems und die Zusammenhänge zwischen den beiden Systemen haben wir bereits in unserer Antwort zur "Interpellation Felix Lang (Grüne, Löstorf): Nach dem Tierschutzfall in Boningen ist die Glaubwürdigkeit des Veterinärdienstes in Frage gestellt" (RRB-Nr. 2016/1372 vom 16. August 2016) dargelegt. Darin verweisen wir auf RRB-Nr. 2015/654 vom 21. April 2015 zur Beantwortung der "Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe". Im Übrigen verweisen wir auch auf die eingehende Erläuterung der Funktionsweise der beiden Systeme und das Verhältnis derselben untereinander im Bericht über die verwaltungsinterne Untersuchung betreffend Vorgehen des Veterinärdienstes im Tierschutzfall Boningen vom 22. Februar 2017.

Das risikobasierte Kontrollsystem und die Fallbearbeitung sind zwei verschiedene Systeme mit unterschiedlichen Zielsetzungen.

Das risikobasierte Kontrollsystem wird vom Bund vorgegeben und hat zum Ziel, durch regelmässige breit angelegte Kontrollen und unabhängig von Tierschutzmeldungen Dritter festzustellen, ob sich auf einem Betrieb Mängel in allen relevanten veterinärrechtlichen Rechtsgebieten manifestieren. Werden dabei konkrete Mängel festgestellt, werden diese der Fallbearbeitung des entsprechenden Rechtsgebietes zugeführt und dort so rasch als möglich behoben. Werden bei der nächsten Kontrolle im Rahmen des risikobasierten Kontrollsystems erneut Mängel festgestellt, so werden einerseits diese Mängel wiederum im Rahmen der Fallbearbeitung so rasch als möglich behoben, und andererseits wird im betroffenen Betrieb die Kontrollkadenz im risikobasierten Kontrollsystem erhöht.

Das Kontrollsystem bedingt kantonale Umsetzungskonzepte, welche mit dem vom Bund vorgegebenen System korrelieren. Ändert der Bund das System, muss das kantonale Umsetzungskonzept entsprechend angepasst werden.

Demgegenüber hat das Fallbearbeitungssystem die Überprüfung eines konkreten Tierschutzproblems und – sofern die Kontrolle das Vorliegen eines solchen bestätigt – die möglichst rasche Behebung der aufgedeckten Mängel im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zum Ziel.

Der Anstoss zu einer Fallbearbeitung kann eine Tierschutzmeldung Dritter aber auch ein im Rahmen der Kontrollen des risikobasierten Kontrollsystems festgestellter Mangel sein.

Anlässlich der Fallbearbeitung werden Betriebe solange angemessen häufig kontrolliert oder mittels meldepflichtiger Selbstdeklaration begleitet, bis die im konkreten Fall festgestellten Mängel behoben sind.

Das risikobasierte Kontrollsystem basiert demnach auf einem anhand der Vorgaben des Bundes speziell festgelegten längerfristigen Kontrollrhythmus und ist thematisch breit ausgelegt, während dem das Fallbearbeitungssystem auf spontanen Kontrollen, ausgelöst durch einzelne Tierschutzmeldungen oder entsprechende Mängelfeststellungen aus dem risikobasierten Kontrollsystem, beruht und vor allem der raschen Mängelbehebung dient. Eine Vermischung der beiden Systeme würde einerseits der unterschiedlichen Zielsetzung derselben nicht gerecht und würde andererseits die Funktionsweise der beiden Systeme beeinträchtigen, wenn nicht gar verunmöglichen.

Dadurch dass eine Fallbearbeitung erst dann abgeschlossen wird, wenn die festgestellten Mängel behoben sind, erübrigt sich danach eine Überführung der Resultate der Fallbearbeitung in das risikobasierte Kontrollsystem. Der betroffene Betrieb wird nach erledigter Fallbearbeitung auch ohne erneute Tierschutzmeldung bei der nächsten Grundkontrolle des risikobasierten Kontrollsystems wiederum kontrolliert.

Auf Grund dessen, dass im seit 2015 rollend neu eingeführten risikobasierten Kontrollsystem bis zum Jahr 2019 alle Betriebe einmal erfasst sein werden, bietet dieses System alleine bereits eine grosse Sicherheit, da Betriebe, bei denen wesentliche Mängeln festgestellt werden, unabhängig von Tierschutzmeldungen Dritter, in jährlichem Abstand kontrolliert werden. Diese jährlichen Kontrollen erfolgen unabhängig und zusätzlich zur Fallbearbeitung. Dadurch kann das Risiko, dass Mängel unentdeckt bleiben, von Jahr zu Jahr wesentlich vermindert werden.

4.2.4 Zu Frage 4:

a) Wie wurde die Aussage, die 12 Tiere seien zwischen drei und vier Monaten verendet eruiert? Gab es dazu veterinär-pathologische Untersuchungen? Wenn ja, mit was für Resultaten? Wenn nein, warum nicht?

b) Wie ist die Terminologie, die 12 Tiere seien innert drei bis vier Monaten verendet, zwischen 24.2.2016 und 28.5.2016, zu erklären?

c) Nach dem Abräumen der Kadaver blieben teilweise blanke Knochen zurück. Wurde abgeklärt, wie viel Zeit (Winterzeit) es unter den gegebenen Verhältnissen für einen solch fortgeschrittenen Verwesungsgrad braucht? Wenn ja, mit welchem Resultat? Wenn nein, warum nicht? Wie ist die allgemeingültige Antwort für Rinder/Kühe?

Der gesetzliche Auftrag in einem Fall wie dem vorliegenden weist dem Veterinärdienst zwei prioritäre Aufgaben zu: 1. Seuche ausschliessen und 2. Lebende Tiere in Sicherheit bringen. Am 28. Mai 2016 musste verhindert werden, dass von den verendeten Tieren eine Gefahr ausgeht. Dazu mussten die Kadaver unverzüglich korrekt entsorgt werden. Für das Verwaltungsverfahren des Veterinärdienstes sind die pathologischen Resultate nicht relevant. Die Todesursache der Tiere ist jedoch mitunter Gegenstand des weiterhin laufenden Strafverfahrens. Inwieweit menschliches Versagen zum Tod der Tiere führte, ist folglich Gegenstand des Strafverfahrens. Dazu wurden die lebenden Tiere von unabhängiger kompetenter Stelle untersucht. Die Untersuchungsergebnisse und die Beurteilung des Futters sowie der Stallumgebung dienten dazu,

Rückschlüsse auf die Todesursache ziehen zu können. Ob Botulismus eine Rolle beim ganzen Geschehen gespielt hat, ist letztlich unerheblich für die Beurteilung, ob der Veterinärdienst richtig gehandelt hat oder nicht und ob er die vorgegebenen internen Abläufe erfüllt hat.

Die Aussagen zum Todeszeitpunkt der Tiere stützen sich im Wesentlichen auf die Akten des Strafverfahrens. Aus diesem Grunde konnten und können dazu keine weiteren Ausführungen gemacht werden.

4.2.5 Zu Frage 5:

Bei der Aufdeckung am 28.5.2016 musste ein Tier eingeschläfert werden. Was war der medizinische Befund/Grund dafür? Gab es klare Anzeichen von Botulismus?

Das erwähnte Tier musste infolge des sehr schlechten Allgemeinzustandes eingeschläfert werden. Es befand sich in einem apathischen Zustand, zeigte Untertemperatur, war stark abgemagert und hatte ein struppiges Fell. Als Hauptbefund wurde in der Tierpathologie an der Universität Bern eine Kachexie (starke Abmagerung) festgestellt. Der auffälligste weitere Befund war ein raumfüllender Fremdkörper im Verdauungstrakt des Tieres, welcher zweifellos die Ursache für den schlechten Zustand des Tieres war, weshalb das Tier umgehend eingeschläfert wurde.

Bezüglich Botulismus sind bei einer pathologischen Untersuchung keine spezifischen Befunde zu erwarten. Gegebenenfalls kann das Toxin im Mageninhalt nachgewiesen werden, was in diesem Fall auch versucht wurde, aber zu keinem Toxinnachweis führte. Toxinnachweise können im Mageninhalt negativ ausfallen, beispielsweise falls die Toxine bereits absorbiert worden sind, weshalb negative Toxinnachweise auch täuschen können.

Deshalb wird die Diagnose Botulismus unter Praxisbedingungen vor allem klinisch bei Vorhandensein einer pathognomonischen Symptomatik gestellt. Diese klinische Diagnose kann durch einen Toxinnachweis in der Umgebung gesichert werden. Bei einem der lebenden Tiere wurde vom Rindergesundheitsdienst Bern eine Symptomatik festgestellt, welche in der Folge vom Amtstierarzt bestätigt und vom Experten als pathognomonisch, d.h. charakteristisch für Botulismus, festgehalten worden ist. Dieses Tier hat sich in der Folge, wie die übrigen Tiere – mit Ausnahme des euthanasierten Tieres – welche am 28. Mai 2016 vom Hof wegtransportiert wurden, vom schlechten Allgemeinzustand erholt.

4.2.6 Zu Frage 6:

Im Bericht sind die mindestens drei oben erwähnten Tierschutzmeldungen/Hinweise nicht dokumentiert. Warum nicht?

Im veröffentlichten Teil des Berichts über die verwaltungsinterne Untersuchung betreffend Vorgehen des Veterinärdienstes im Tierschutzfall Boningen vom 22. Februar 2017 werden alle dokumentierten Meldungen an den Veterinärdienst und dessen Kontrollen, soweit tierschutzrelevant, aufgezählt. Im nicht veröffentlichten Teil des Berichtes werden darüber hinaus auch weitere nicht veterinärrechtliche Kontrollen und Kontrollen des Veterinärdienstes erwähnt, wie ÖLN-Kontrollen, BTS/RAUS-Kontrollen und Kontrollen des Veterinärdienstes. Aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes wurden nur tierschutzrelevante Passagen des Berichts veröffentlicht (vgl. Ziff. 4.2.8). Die im Interpellationstext erwähnten Meldungen einer Bäuerin an einen Kontrolleur der AgroControl GmbH vom 30. Juni 2013 und vom 12. Juli 2015 wurden nicht an den Veterinärdienst weitergeleitet.

4.2.7 Zu Frage 7:

Ist es rechtlich nicht sehr fragwürdig, mündliche, telefonische Tierschutzmeldungen schriftlich zu verlangen? Gilt eine Tierschutzmeldung nicht als Verdacht auf ein Offizialdelikt, dem die Behörde nachgehen muss?

Die Verfolgung eines Verdachts auf ein Offizialdelikt ist Sache der Strafverfolgungsbehörden, welche wiederum nur bei entsprechend konkretem Verdacht und erfolgter Meldung tätig werden können. Auftrag des Veterinärdienstes ist es hingegen, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel für das Tierwohl zu sorgen und dieses so rasch als möglich wieder herzustellen, wo dieses verletzt wurde.

In diesem Sinne stellt grundsätzlich jede beim Veterinärdienst eingehende Tierschutzmeldung einen Hinweis auf eine mögliche Verletzung des Tierwohls dar und wird entsprechend ernst genommen. Indessen gilt es zu beachten, dass sich einerseits viele telefonische Meldungen als nicht zutreffend erweisen (nachbarschaftliche Streitigkeiten, Schikane, Unkenntnis etc.) und dass andererseits jede Kontrolle im Betrieb einen Eingriff in die Privatsphäre und in die Rechte des Tierhalters darstellt und deshalb nicht ohne plausiblen Grund und damit nicht ohne entsprechend konkrete Anhaltspunkte auf eine Beeinträchtigung des Tierwohls vorgenommen werden darf.

Durch die Einforderung einer schriftlichen Mitteilung können einerseits rein schikanöse Meldungen reduziert werden und andererseits ernst gemeinte Meldungen besser nach Art, Dringlichkeit und Dimension eingestuft, beurteilt und letztlich auch beweisrechtlich abgestützt werden. Nicht zuletzt kann dadurch oft auch möglichen Missverständnissen vorgebeugt werden. An die Form der schriftlichen Meldung werden im Weiteren keine Ansprüche gestellt. Eine kurze Mailnachricht genügt. Auch anonymen Anzeigen werden aufgenommen und abgeklärt. Hingegen sollte in der Meldung doch erwähnt werden, welche Beobachtung konkret gemacht wurde. Wer eine besorgniserregende Beobachtung macht und wirklich um das Tierwohl besorgt ist, wird möglichst konkrete Angaben machen, um dem Veterinärdienst die Dringlichkeit einer Kontrolle darzulegen und um ein rasches zielgerichtetes Eingreifen zu ermöglichen. Dies ist umso wichtiger, als es dabei ja auch darum geht, dass der Veterinärdienst seine Arbeitskraft optimal einsetzen und nicht durch unnötige Abklärungen verzetteln sollte. Blosser allgemeine Hinweise ohne konkrete Angaben über die beobachtete Situation lassen keine Rückschlüsse auf Art, Dringlichkeit und Dimension einer gemeldeten Situation zu und sprechen nicht für die Richtigkeit und Ernsthaftigkeit der Meldung, insbesondere, wenn auch auf Nachfrage des Veterinärdienstes hin keine konkreten Angaben gemacht werden.

Wo hingegen in einer telefonischen Meldung plausibel und vor allem konkret dargelegt wird, dass es sich um eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Tierwohls handelt und ein dringliches Eingreifen angezeigt ist, wird der Veterinärdienst nicht zögern, diesem Hinweis sofort nachzugehen.

Bei telefonischen Meldungen zu landwirtschaftlichen Betrieben ist hingegen folgendes Vorgehen Praxis: Ungeachtet, ob eine schriftliche Meldung vorliegt oder nicht, wird immer dann auf eine umgehende oder zeitnahe Kontrolle verzichtet, wenn offensichtlich keine Gefahr in Verzug ersichtlich ist. Da zu landwirtschaftlichen Betrieben sehr viele Daten vorliegen, wird auch eine telefonische Meldung auf Grund dieser Daten zusätzlich beurteilt. Damit wird der Abklärung eines möglichen Verdachts auf ein Offizialdelikt Rechnung getragen. Zudem ist es eine Frage der Ressourcen, wie schnell auf eine Kontrolle, welche als nicht dringlich beurteilt wird, reagiert werden kann.

4.2.8 Zu Frage 8:

Wie verhältnismässig betrachtet die Regierung, in Anbetracht des emotionalen grossen öffentlichen Interesses, eine unabhängige Administrativuntersuchung (ausserkantonale/r Expertin mit Ausschuss kantonsrätliche Kommission) zum Fall selber und dessen verwaltungsinterne Untersuchung? Sollte im gleichen Kontext und im Sinn des Öffentlichkeitsprinzips der Bericht nicht vollständig (anonymisiert, aber nicht in ganzen Passagen zensiert) veröffentlicht werden? Das würde helfen, die Tätigkeit des Kontrolldienstes und auch des VetD besser einschätzen zu können. Namen sind nicht zu veröffentlichen, aber alle Handlungen und Feststellungen.

Wie unter Ziffer 4.1 dargestellt, handelt es sich vorliegend um eine in der Aufsichtspflicht des Regierungsrates gründende und damit in dessen Zuständigkeit fallende verwaltungsinterne Untersuchung. Gegenstand der Untersuchung war es, zu klären, ob das Vorgehen der Mitarbeitenden einer Dienststelle den gesetzlichen Anforderungen und den übergeordneten Anweisungen entsprach und ob allenfalls Dienstpflichten verletzt wurden. Es geht also letztlich um eine Abklärung des Arbeitgebers, ob sich seine Mitarbeitenden in einer bestimmten Situation korrekt verhalten haben. Richtschnur für die Beurteilung, ob das Verhalten korrekt war, bilden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und übergeordneten Anweisungen sowie die einschlägigen Dienstpflichten, welche die Mitarbeitenden zu beachten haben. Vermag die zu untersuchende Verhaltensweise diesen zu genügen, so ist sie aus arbeitsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Dies gilt unabhängig davon, ob es allenfalls andere, ebenso gesetz- und anweisungskonforme Verhaltensweisen gegeben hätte, die möglicherweise ebenso zum Ziel geführt hätten. Dabei haben die betroffenen Mitarbeitenden ein Recht auf eine möglichst objektive und sich auf Fakten und nicht auf blosse Vermutungen stützende Beurteilung und ebenso auf die Einhaltung ihrer Persönlichkeits-, Datenschutz- und Parteirechte (z.B. rechtliches Gehör). Eine emotional geprägte und öffentlich geführte Untersuchung und Beurteilung würde diesen Grundsätzen sowie dem Zweck dieser Untersuchung diametral widersprechen und muss daher ausgeschlossen werden können. Die Durchführung der Untersuchung durch den Rechtsdienst des sachlich zuständigen Departementes garantiert einerseits die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an eine solche Untersuchung und andererseits das Vorhandensein der für die Untersuchung erforderlichen Fachkenntnisse.

Die Frage, inwieweit der Inhalt des Berichtes im Spannungsfeld zwischen Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz veröffentlicht werden darf und soll, wurde in enger Absprache mit der Beauftragten für Information und Datenschutz geklärt. Im vorliegenden Fall gilt es zu berücksichtigen, dass sich etliche der in der Untersuchung gewonnenen und im Bericht dargestellten Erkenntnisse auf die Akten der Strafuntersuchung abstützen und aus diesem Grund nicht veröffentlicht werden dürfen. In Bezug auf die Handlungen des Veterinärdienstes hingegen wurde im Bericht vollständige Transparenz geschaffen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 4260)
Amt für Landwirtschaft
Staatskanzlei, Information und Datenschutz
Staatsanwaltschaft
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat